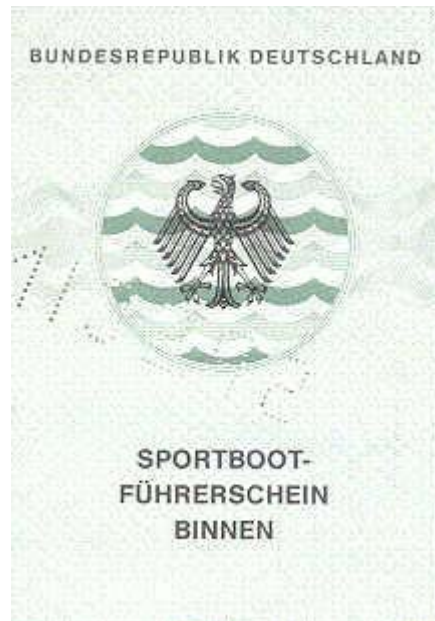


**Präsidium der
Wasserschutzpolizei
Nordrhein-Westfalen**

**Polizeiliches
Vorbeugungsprogramm**

**Führerschein und Patente
im Sportbootbereich**

Gesetzliche Bestimmungen (Binnen)



Für das Führen von Sportbooten auf Binnenschiffahrtsstraßen in Deutschland ist grundsätzlich ein **Patent** erforderlich.

Gesetzliche Vorschriften sind in der Binnenschifferpatentverordnung und in der Rheinpatentverordnung für die internationale Wasserstraße Rhein enthalten.

Unter bestimmten Voraussetzungen reicht es aus, einen **amtlichen Sportbootführerschein** nach der Sportbootführerscheinverordnung zu besitzen, bzw. ist auch **kein Befähigungsnachweis** erforderlich.

Entscheidend ist hier zum einen die Fahrzeuglänge und zum anderen Antriebsart und -leistung.

Diese gesetzlichen Regelungen binden alle Personen, die ihren ständigen Wohnsitz und ihren 'Lebensmittelpunkt' in Deutschland haben.

Aufgrund zwischenstaatlicher Übereinkommen werden die aktuellen deutschen Führerscheine auch im **Ausland** anerkannt.

Ältere Führerscheine, bei denen dies fraglich geworden ist, können bei den ausstellenden Verbänden in die neuen Vordrucke umgeschrieben werden.

Die vor den aktuellen Befähigungsnachweisen ausgestellten deutschen Führerscheine und Patente behalten weiterhin ihre Gültigkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

Gültige **ausländische Befähigungsnachweise** werden in Deutschland im Gegenzug anerkannt, wenn der Inhaber keinen ständigen Wohnsitz in Deutschland besitzt.

Wird für diesen Personenkreis in deren Heimatland keine Befähigung für das geführte Boot gefordert, entfällt diese auch hier.

Diese Regelungen gelten max. 1 Jahr.

Achtung!

Ausnahme: Rhein - Auf dem Rhein wird immer ein Befähigungsnachweis gefordert.

Welche Befähigung für welches Boot?

Kein Befähigungsnachweis wird gefordert für das Führen von Sportbooten unter Segel, Muskelkraft oder einer Nutzleistung bis 3,68 kW an der Propellerwelle, wenn die Bootslänge 15 m nicht überschreitet.

Achtung!

Ausnahmen:

- **Teile der Berliner Gewässer** sind führerscheinpflichtig, wenn das Boot mit Segel oder Motor angetrieben wird.
- Auf dem **Bodensee** ist ab 4 kW oder 6 m² Segelfläche das Bodenseeschifferpatent vorgeschrieben.

Der **amtliche Sportbootführerschein -Binnen-** berechtigt zum Führen von Sportbooten bis 15 m Länge. Die Wasserverdrängung ist nach neuem Recht nicht mehr entscheidend.

Für **Sportboote über 15 m Länge** bis 25 m Länge ist im Bereich der Binnenschifffahrtsstraßenordnung die Fahrerlaubnis der Klasse E (Sportschifferzeugnis) erforderlich, bis 35 m Länge die Klasse C2 und darüber die Klasse B.

Auf der internationalen Wasserstraße Rhein ist für Sportboote bis 25 m Länge das Sportpatent, bis 35 m Länge das 'Kleine Patent' und darüber das 'Große Patent' erforderlich.

Bestandsschutz nach altem Recht:

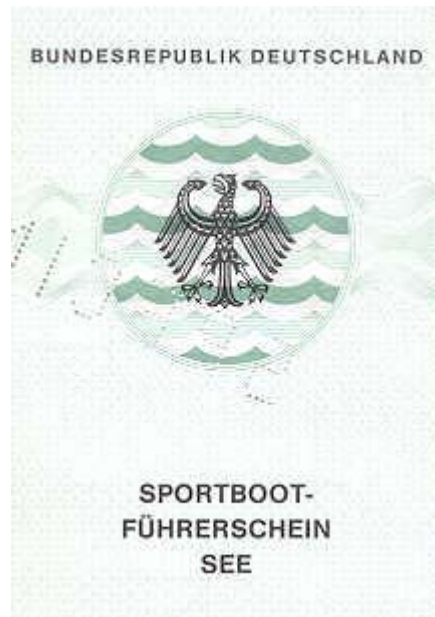
Wenn das Fahrzeug eine Länge von mehr als 15 m besitzt, die Verdrängung aber 15 m³ nicht überschreitet, gilt der Sportbootführerschein -Binnen-, ausgestellt vor dem 1. 1. 1998 im Bereich der Binnenschifffahrtsstraßenordnung als Fahrerlaubnis der Klasse E.

Ausnahme Rhein:

Für Fahrten auf dem Rhein muss der Bewerber vor dem 1. 7. 1999 den *Nachweis erbringen*, dass er vor dem 1. 1. 1998 ein Boot der o.g. Art gefahren hat. In diesem Fall erhält er prüfungsfrei ein Sportpatent für den Rhein, begrenzt auf 15 m³ Verdrängung.



Gesetzliche Bestimmungen (See)



Für das Führen von Sportbooten auf Seeschiffahrtsstraßen in Deutschland wird grundsätzlich der **amtliche Sportbootführerschein -See-** nach der Sportbootführerscheinverordnung notwendig.

Wenn das Boot ausschließlich mittels Segel, Muskelkraft oder einer Nutzleistung bis 3,68 kW an der Propellerwelle bewegt wird, ist **kein Befähigungsnachweis** erforderlich.

Die Länge oder Wasserverdrängung des Sportbootes ist kein weiteres Kriterium.

Die vorgenannten grundsätzlichen gesetzlichen Regelungen gelten auf Seeschiffahrtsstraßen entsprechend.

Binnen <====> See

Binnenschiffahrtsstraßen sind Wasserflächen (Bundes- und Landeswasserstraßen) im Binnenland, die dem Schiffsverkehr gewidmet sind.

Nicht unter die Binnenschiffahrtsstraßenordnung fallen privatrechtliche und kommunale Gewässer und Häfen.

Hier gelten besondere Bestimmungen, die im Einzelfall erfragt werden sollten.

Seeschiffahrtsstraßen sind Wasserflächen, die von der seewärtigen Grenze des Küstenmeeres der Bundesrepublik bis an die Grenze der Binnenschiffahrtsstraßen gehen. Die genauen Grenzen sind in der Seeschiffahrtsstraßenordnung aufgeführt.

Weitere Befähigungsnachweise:

Neben den vorgenannten gibt es im Sportbootbereich noch weitere Befähigungsnachweise / Führerscheine, die nicht vom Gesetzgeber, aber ggf. von Versicherungen oder Vercharterern gefordert werden können, bzw. die der persönlichen Fortbildung dienen, aber keinen amtlichen Charakter haben.

Beispielhaft seien hier Segelscheine, der Sportsee- oder der Sporthochseeschifferschein genannt.

Lassen Sie sich nicht betrügen !

Bundesbürger und Ausländer mit ständigem Wohnsitz in Deutschland sind verpflichtet, beim Führen von Sportbooten die nationalen Befähigungsnachweise zu besitzen.

Einen amtlichen EU-Führerschein für Sportboote gibt es nicht.

Neben den vielen seriösen Ausbildungsstätten sind auch immer wieder 'schwarze Schafe' auf dem Markt zu finden, die mit dubiosen Versprechungen Bootsführerscheine anbieten. Diese entpuppen sich im Nachhinein entweder als 'Phantasiedokumente' oder als nicht zu haltende Verträge über ausländische Lizenzen.

Phantasiedokumente sind für den Besitzer wertlos. Werden sie in der Absicht erworben, sie bei offiziellen Stellen vorzulegen, wird der Erwerber sehr schnell vom Opfer zum Täter und muss die Konsequenzen eines Strafverfahrens über sich ergehen lassen.

Ausländische Lizenzen sind in der Regel für den Erwerber nutzlos, da sie nur in dem ausstellenden Land Gültigkeit besitzen. Dies setzt voraus, dass es sich um eine offizielle ausländische Lizenz handelt. Zum Teil werden ausländische Vereinsmitgliedschaften oder Hafengenehmigungen für viel Geld als Fahrerlaubnis verkauft. Mitverkaufte 'Zweitwohnsitze' im Ausland können nur dann zu einer Gültigkeit der Lizenz führen, wenn der Inhaber mindestens an 186 Tagen im Jahr dort auch wirklich lebt.

Weiter begibt sich der Erwerber in eine gefährliche Abhängigkeit von diesen zwielichtigen Vermittlern.

Auch **gefälschte Bootsführerscheine** sind auf dem Markt erhältlich. Selbstverständlich macht sich jeder strafbar, der wissentlich eine Fälschung erwirbt bzw. an deren Herstellung mitarbeitet.

Auch hier werden aber *zu gutgläubige* Bürger gegen erhebliche Gebühr mehr oder weniger 'beschult', anschließend wird eine Fälschung als 'echter' Führerschein 'untergeschoben'.

So können Sie vorbeugen !

- **Vergleichen Sie die Angebote mehrerer Ausbildungsstätten. Wählen Sie nur eine Schulung zum amtlichen Sportbootführerschein.**
- **Erkundigen Sie sich, ob die Prüfung zum amtlichen Sportbootführerschein vom Deutschen Motoryachtverband e.V. (DMYV) oder vom Deutschen Segler-Verband e.V. (DSV) abgenommen wird. Nur diese Verbände sind hierzu im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen berechtigt.**
- **Erkundigen Sie sich, ob die Ausbildungsstätte durch die vorgenannten Verbände anerkannt ist.**
- **Gehen Sie nicht auf Angebote ein, die Ihnen den Erwerb von ausländischen Lizenzen zur Umgehung 'deutscher Bürokratie' anpreisen.**
- **Der Erwerb des amtlichen deutschen Sportbootführerscheins im Ausland ist zwar möglich, ein solches Angebot sollte aber noch kritischer geprüft werden.**
- **In Zweifelsfällen wenden Sie sich an Ihre Wasserschutzpolizei Nordrhein-Westfalen.**